

BL1 – II 1221

Betreff: Einstiegsgeld gem. § 16 b SGB II
 hier: Regelung des Jobcenters Rhein-Sieg zur Gewährung von Einstiegsgeld bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Verfügung

Lfd Nr	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via eMail an TL Jobcenter Rhein-Sieg		
2.	Information der betroffenen Teams durch TL		
3.	GF, BL2, BL3 via eMail z. Ktn.		
4.	Information via eMail an Fachstellen M&I, U25, AGB, BCA		
5.	MA z.d.A. Handakte BfT		
6.	z.d.A. II – 1221		

Ausgangssituation:

In Deutschland gibt es keinen verbindlichen **Mindestlohn** für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wurde jedoch der Tarifvertrag einer Branche unter Anwendung des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemein verbindlich erklärt, gelten die Entgeltsätze dieses Tarifvertrages auch für alle nicht tarifvertraglich gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Branche.

Durch die Aufnahme eines für allgemein verbindlich erklärten Branchentarifvertrages in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) werden die Arbeitsbedingungen (und somit die Entgeltsätze) auch für Arbeitnehmer/innen festgeschrieben, die für ausländische Betriebe in Deutschland arbeiten. Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch eine Rechtsverordnung nach den Vorgaben des AEntG bestimmen, dass die Bedingungen eines Tarifvertrages in diesem Sinne verbindlich sind.

Mindestlöhne im Sinne des AEntG gibt es für folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Dachdeckerhandwerk

Elektrohandwerk
Gebäudereinigung
Pflegebranche
Sicherheitsdienstleistungen
Wäschereidienstleistungen
Zeitarbeit

Seit Januar 2012 gilt in der Zeitarbeitsbranche eine verbindliche Lohnuntergrenze.

Für die Überlassung in die im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) genannten Branchen gelten die dort festgelegten [Mindestlöhne](#) weiterhin, sofern sie höher sind.

Durch die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne und der Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit sowie flächendeckend gültiger Tarifverträge ist der Niedriglohnsektor weitestgehend abgedeckt.

Verfahren/ Umsetzung

1. Ab sofort wird daher im Rahmen der Ermessenssteuerung in enger Auslegung des Lohnabstandsgebotes festgelegt, dass für eLb **bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich kein Einstiegs geld** mehr gewährt werden kann. In besonders zu begründenden Einzelfällen ist darauf zu achten, dass das Lohnabstandsgebot streng ausgelegt sowie das gezahlte Arbeitsentgelt auf Sittenwidrigkeit geprüft wird.
2. Die Gewährung von Einstiegs geld bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird in einer eigenen Arbeitshilfe geregelt.
3. Ich bitte Sie, die Weisung ab sofort verbindlich anzuwenden und Ihre Integrationsfachkräfte unverzüglich zu informieren.

Cornelia Stolz
Bereichsleiterin Markt&Integration